

**28.06.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Vk - AS - Kzu **Punkt ...** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

---

Verordnung zur Änderung Seefahrt bezogener Ausbildungs-  
verordnungen

A.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat,  
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender  
Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Schiffsmechaniker-Ausbildungs-  
verordnung)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 4 Abs. 3 Satz 2 das Wort "grundsätzlich" zu streichen.

Begründung:

Es muss rechtliche Klarheit für Auszubildende und Unternehmen in Bezug auf den Gerichtsstand im Inland bei eventuell auftretenden gerichtlichen Auseinandersetzungen geschaffen werden. Die Auszubildenden in der Seeschifffahrt müssen rechtlich den übrigen Auszubildenden in Deutschland gleichgestellt werden, unabhängig davon, über welche Staatsangehörigkeit die Ausbildungsstätte (Schiff) verfügt.

Ausnahmen von dieser Regelung dürfen nicht ermöglicht werden und könnten gegebenenfalls nicht akzeptiert werden.

...

B.

2. Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.